

Postcheck-Konto:
Leipzig Nr. 34913.

Die „Sächsische Elbzeitung“
erscheint Dienstag, Donnerstag
und Sonnabend. Die
Ausgabe des Blattes erfolgt
tags vorher nachm. 5 Uhr.

Bezugspreis viertel-
jährlich 2.— M., monatlich
1.40 M., 1 monatlich 70 Pfg.
durch die Post vierteljährlich
2.10 M. (ohne Beleggeld).
Einzeln Nummern 12 Pfg.
Alle kaiserlich, kaiserlich,
Postboten, sowie die
Zeltungsträger nehmen freie
Bestellungen auf die
„Sächsische Elbzeitung“ an.

Tägliche Beilage:
„Unterhaltungsblatt“.

Sächsische Elbzeitung.

Amtsblatt

für das Königliche Amtsgericht, das Königliche Hauptzollamt und den Stadtrat zu Schandau,
sowie für den Stadteimerat zu Sobuslein.

Druck und Verlag: Sächsische Elbzeitung, Alms Hofe. — Verantwortlich: Konrad Mohrhammer, Bad Schandau.

Fernsprecher Nr. 22.
Telegramme: Elbzeitung.

Anzeigen, bei der weiten Ver-
breitung d. Bl. von großer
Wirkung. Am Montag,
Mittwoch und Freitag bis
spätestens vormittags 9 Uhr
aufzugeben. Ortspreis für
die 5 Spalten. Kleinschriftsatz
oder deren Raum 20 Pfg.
bei auswärtigen Anzeigen
25 Pfg. (tabellarische und
schwierige Anzeigen nach
Uebereinkunft).

„Fingerring“ und „Kessels“
60 Pfg. die Zeile.

Bei Wiederholungen ent-
sprechender Nachsch.

Tägliche Beilage:
„Unterhaltungsblatt“.

Zeitung für die Landgemeinden: Altenorf, Kleinhennersdorf, Krippen, Lichtenhain, Mittelndorf, Ostrau, Porschtorf, Postelwitz, Proffen,
Rathmannsdorf, Reinhardttsdorf, Schmilka, Schöna, Waltersdorf, Wendischfähre, sowie für das Gesamtgebiet der Sächs.-Böhm. Schweiz

Am Halle Wörner Wermut Weg über Lebnauwieser Inalliger Strömungen des Westlises der Jelluna, der Wierentien über der Verleisung/relaxierungen hat der Besizer Triana Kumpen auf Verleisung oder Nachlieferung der Zeitung aber auf Rückzahlung des Bezugspreises.

Anzeigen-Kundentellen: In Bad Schandau: Geschäftshaus Kanfenerstraße 134; in Dresden und Leipzig: Haafenstein & Bogler, Inhabersbank und Rudolf Moß;
in Frankfurt a. M.: G. L. Dand & Co.

Nr. 119

Bad Schandau, Donnerstag, den 3. Oktober 1918

62. Jahrgang.

Volkssküche.

Markenausgabe:

Freitag, den 4. Oktober 1918:

Häuser Nr. 1-150 vormittags 10-12 Uhr.

151-264 nachmittags 2-4

im Wernerschen Grundstück. 6 Speisemaken 180 Pfg. Neu hinzutretende Teilnehmer
haben außerdem Abschnitt I der Nährmittelkarte abzugeben.

Belleferung:

Nr.	01	02	03	04	05	06
	11	12	13	14	15	16
am	7. 10.	9. 10.	11. 10.	14. 10.	16. 10.	18. 10.
Nr.	21	22	23	24	25	26
	31	32	33	34	35	36
am	8. 10.	10. 10.	12. 10.	15. 10.	17. 10.	19. 10.

von 1/2 12-1/4 1 Uhr mittags.

Schandau, den 2. Oktober 1918.

Volkssküche der Stadt Schandau.

Wasserversorgung betr.

Wir ersuchen hierdurch unsere Einwohnerschaft mit Rücksicht darauf, daß Wasser-
mangel eingetreten und für die nächsten Tage vorübergehend mit dem gänzlichen Auf-
hören des Wasserzustrusses zu rechnen ist, in der Wasserentnahme größte
Sparsamkeit zu üben.

Schandau, den 2. Oktober 1918.

Der Stadtrat.

Lebensmittel betr.

Weisskohl ist bei den hiesigen Händlern Richter, Pfau, Hake, Hempel, Leder,
Kipping zum Preise von 12 Pfg. das Pfund erhältlich. Bei Abnahme von
Zentnern 11 Pfg. das Pfund. Die auf Liste angemeldeten Mengen werden
später bellefert.

Butter — Lebensmittelkarten 1401 bis Ende wird Freitag abgegeben.

Schandau, am 2. Oktober 1918.

Der Stadtrat.

Fortsetzung des amtlichen Teiles in der Beilage.

Rücktritt Hertlings.

Verufung einer Volkregierung.

Berlin, 30. September.

Wie aus dem Großen Hauptquartier, wohin sich der
Reichskanzler begeben hat, gemeldet wird, hat der Kaiser
das Rücktrittsgesuch des Grafen Hertling genehmigt.

Der Ruf der Reichstagsmehrheit nach einer schnellen
Lösung der seit vierzehn Tagen schleichenden Krise ist also
erfüllt worden. Graf Hertling hat aus freiem Entschluß
sein Amt niedergelegt.

Ein Erlass des Kaisers.

Berlin, 30. September.

Der Kaiser hat an den Reichskanzler Grafen v. Hert-
ling folgenden Erlass gerichtet: Eure Erzellenz haben mir
vorgezogen, daß Sie sich nicht mehr in der Lage glauben,
an der Spitze der Regierung zu verbleiben. Ich will mich
Ihren Gründen nicht verschließen und muß mit schwerem
Herzen Ihrer weiteren Mitarbeit entgehen. Der Dank
des Vaterlandes für das von Ihnen durch Übernahme des
Reichskanzleramtes in erster Zeit gebrachte Opfer und
die von Ihnen geleisteten Dienste bleibt Ihnen sicher.

Ich wünsche, daß das deutsche Volk wirksamer als
bisher an der Bestimmung der Geschicke des Vaterlandes
mitarbeitet. Es ist daher mein Wille, das Männer, die
vom Vertrauen des Volkes getragen sind, in weitem Um-
fange teilnehmen an den Rechten und Pflichten der Re-
gierung.

Ich bitte Sie, Ihr Werk damit abzuschließen, daß Sie
die Geschäfte weiterführen und die von mir gewollten
Maßnahmen in die Wege leiten, bis ich den Nachfolger
für Sie gefunden habe. Ihren Vorschlägen hierfür sehe
ich entgegen.

Graf v. Hertling hat nahezu ein Jahr lang die
Geschäfte des Reiches geführt. Seine Verufung leitete
gleichsam eine neue politische Zeit in Deutschland ein,
insofern, als Graf Hertling vor endgültiger Übernahme
seines Amtes sich mit der Mehrheit des Reichstages in
Verbindung setzte, um sich eine feste Stütze für seine
Politik während des Krieges zu schaffen. Graf Hertling
hat als Kanzler das innigste Bestreben bewiesen, dem
deutschen Volke einen ehrenvollen Frieden zu bringen. In
vielen großen Reichstagsreden hat er sich mit unseren
Feinden auseinandergesetzt, er hat sicherlich zuweilen
geschärfte operiert als manchmal seine Vorgänger,
aber er war doch nicht in der Lage, unsere militärischen
Erfolge hinreichend durch seine diplomatische Kunst
zu unterstützen. Und als unsere Westfront zurück-
verlegt werden mußte und es notwendig wurde, die innere
Front auszubauen und für den Widerstand bis zum
äußersten zu festigen, da versagten eben die Kräfte des
großen Staatsmannes, der sich an ein Programm und
gewisse Richtlinien gebunden hatte.

Nein, Männer sind es, die wir brauchen, nicht Pro-
gramme und Richtlinien. Oder vielleicht ist es schon so
weit, daß man sagen muß: einen Mann brauchen wir,
einen Clemenceau oder einen Wilson, der sich durch seine
Macht der Erde, auch durch keine Kammer und durch
keinen Kongreß beizugehen läßt, das zu tun, was zum Heile
des Vaterlandes unbedingt getan werden muß. Was
nützen uns Abänderungen der Verfassung, wenn diese
Verfassung selbst durch den Einbruch des Feindes in Gefahr
gerät? Was eine „Volkregierung“, wenn sie nicht das
ganze Volk in sich zusammenzufassen vermag? Der höchste
Einfluß steht auf dem Spiel: unser Reich, unser Land,
unser Haus und Herd. In solchen Zeiten hat es überall
auf der Welt nur eine Rettung gegeben: die ganze Macht-
fülle des Staates in eine Hand zu legen, bis die Gefahr
vorüber ist. Im Großen Hauptquartier sollen jetzt schid-

falschwere Entscheidungen getroffen werden. Graf Hertling
bietet, wie es heißt, aus freiem Entschluß seine
Entlassung an, weil er sich der ungeheuren Verant-
wortung des Augenblicks nicht mehr gewachsen fühlt;
wer von seinen Mitarbeitern mit ihm gehen oder
bleiben will, scheint noch nicht festzustehen. Früher waren
das alles sozuzagen wälbewegende Fragen; heute ist ihre
Bedeutung auf eine Unbedeutendlichkeit zusammengeschrumpft.
Der greise Clemenceau ist der Welt ein Beweis dafür,
daß auch noch ein Stechsigger sein Volk über Abgründe
hinwegführen kann, daß er es sicher in der Hand haben
kann, trotz jahrelanger schwerster Enttäuschungen. Die
Kraft ist es, das innere Feuer der Leidenschaft, die jetzt
an der Spitze unseres Volkes zur Herrschaft kommen
muß, oder wir sind verloren. Kein unständ-
liches Kollegium, keine am grünen Tisch weise
ausgefäugelten Abhängigkeiten — sie haben schon Unheil
genug unter uns angerichtet. Eine Persönlichkeit brauchen
wir, einen deutschen Mann, ausgerüstet mit einer alle
Widerstände verzehrenden Blut hingebendster Vaterlands-
liebe, mit einer alle Anglisten, alle Schwankenden fort-
reichenden Lastrast — und mit eisernen Nerven, die auch
den furchtbarsten Stürmen gewachsen sind. Mit bloßen
Duaalbereiten, parlamentarischen oder anderen. Ist jetzt
gar keine Zeit mehr zu verlieren. Es geht ums Ganze!
Wird dieser Mann sich finden? Und wenn er zur
Stelle ist, wird ihm der Weg freigegeben werden zu
unserer Errettung? Wir müssen jetzt siegen oder unter-
gehen — das soll niemand vergessen, der an den unmittel-
bar bevorstehenden Entscheidungen im Großen Haupt-
quartier mitzuwirken berufen ist.

Des Reiches siebenter Kanzler.

Georg Graf v. Hertling, Dr. phil., ist am 31. August 1843
in Darmstadt geboren, steht also im 76. Jahr. Er besuchte
das Gymnasium seiner Vaterstadt und die Universitäten



Graf v. Hertling

in Rom die Verhandlungen wegen Errichtung einer
katholisch-theologischen Fakultät in Strassburg.

1891 wurde er als lebenslangliches Mitglied in die
bayerische Kammer der Reichsräte berufen, seit 1906 führt
er den Titel Erzellenz. 1899 war er ordentliches Mitglied
der bayerischen Akademie der Wissenschaften geworden.
Nach dem Tode des Grafen Compeich erwählte ihn die
Zentrumsfraktion zu ihrem Vorsitzenden, und die Verufung
zum Ministerpräsidenten in Bayern erreichte ihm 1912 am
nämlichen Tage, als die Zentrumsfraktion ihn abermals
zu ihrem Vorsitzenden gewählt hatte. Er legte infolge
seiner Ernennung zum bayerischen Ministerpräsidenten am
13. Februar 1912 sein Reichstagsmandat nieder. 1914
wurde er Graf, diese Rangserhöhung war zweifellos der

Wohn für das, was Freiherr v. Hertling bei der Um-
wandlung der Regentenschaft Bayerns in ein Königtum
geleistet hatte.

Am 2. November 1917 wurde Graf v. Hertling als
Nachfolger des Dr. Michaelis zum Reichskanzler ernannt.
Kaiser Wilhelm hatte an den König Ludwig von Bayern
ein Telegramm gerichtet, in welchem er diesen bat, den
Grafen Hertling aus den bayerischen Diensten zu entlassen.
König Ludwig entsprach gern diesem Wunsch nach Frei-
gabe des Grafen Hertling.

Wie aus parlamentarischen Kreisen verlautet, sträubt
sich Herr v. Bayer vorläufig immer noch, die Bürde des
Reichskanzlerpostens auf seine Schultern zu nehmen.
Sollte er bei seiner Weigerung beharren, so käme für den
Kanzlerposten in erster Linie Prinz Max von Baden
oder der bisherige Staatssekretär des Reichskolonialamts
Dr. Solf in Betracht.

Die neue Regierung.

Von einem parlamentarischen Mitarbeiter.

CB. Berlin, 1. Oktober.

Im Augenblick steht es noch nicht fest, wer der achte
Kanzler des Deutschen Reiches werden wird, indessen will
man in eingeweihten Kreisen wissen, daß Vizkanzler
v. Bayer die Bildung des neuen Kabinetts übernehmen
wird. Herr v. Bayer hat in Gemeinschaft mit dem Reichs-
schatzsekretär Graf Roedern im Auftrage der Krone mit
den Parteiführern über die Bildung der neuen Regierung
und ebenso über das Regierungsprogramm verhandelt.
Die Mehrheitsparteien des Reichstages haben sich nach
eingehenden Besprechungen auf dieses Programm geeinigt,
haben es einstimmig genehmigt und dem Vizkanzler
v. Bayer vorgelegt.

Die Verhandlungen des Vizkanzlers v. Bayer mit
den Parteien haben zu dem Entschlusse geführt, kein
Koalitionsministerium, sondern ein Kabinetts aus den Mit-
gliedern der Mehrheitsparteien zu bilden, wobei noch nicht
endgültig entschieden ist, ob auch die Nationalliberalen
sich den Mehrheitsparteien anschließen werden. Der be-
sonders vom Grafen Roedern warm befürwortete Gedanke
eines Koalitionsministeriums ist — so weit man in unter-
richteten Kreisen weiß — an dem entschiedenen Wider-
spruch von Rechts und Links gescheitert. Auf der Linken
wahrt man den Standpunkt, das neue Ministerium müsse
durch seine Zusammensetzung aller Welt zeigen, daß mit
dem alten System endgültig und für immer gebrochen
werden muß, während die Rechte geltend macht, es könne
ihrer Überzeugungstreue nicht zugemutet werden, bei dem
nun einmal unvermeidlichen Systemwechsel sich gegen das
zu wenden, was sie ihr Lebtage als Staatsideal be-
trachtet habe.

Die neue Regierung wird spätestens morgen gebildet
sein und umgehend die Befähigung des Kaisers erhalten.
Es sind umfassende Personalveränderungen zu erwarten,
da sämtliche Minister und Staatssekretäre ihre Ämter der
Krone zur Verfügung gestellt haben. Die Umgestaltung
des § 9 der Verfassung, wonach kein Reichstagsmitglied
gleichzeitig Mitglied des Bundesrats sein kann, wird auf
die Weise herbeigeführt werden, daß die neuen Männer
bis zur Abschaffung des § 9 nicht in den Bundesrat be-
rufen werden. Nach der Neubildung der Regierung wird
(spätestens am Dienstag) der Reichstag zusammentreten,
um das Programm der neuen Männer entgegen zu nehmen.

Die Verhandlungen der Mehrheitsparteien über die
Anerkennung sind glatt verlaufen. Wie die Dinge
augenblicklich liegen, darf man annehmen, daß der gegen-
wärtige Vizkanzler Herr v. Bayer, also ein Mitglied der
fortschrittlichen Volkspartei, Reichskanzler werden wird.
Herr v. Bayer hat zwar gestern abend noch starke Bedenken
gegen die Übernahme des Kanzlerpostens geäußert.

und auch selbst auf seine hohen Jahre hingewiesen, es ist jedoch der Wunsch der Mehrheitsparteien, daß die erste parlamentarische Regierung des Deutschen Reiches von einem Parlamentarier geführt werde, und daß Herr v. Bayer, der sich in allen Parteien persönlich und politisch höchster Achtung erfreut, Kanzler werde. Auch die national-liberale Fraktion würde, selbst wenn sie nicht in die Regierung eintritt, Herrn v. Bayer auf den Kanzlerposten gern sehen.

Sollte Herr v. Bayer Reichskanzler werden, so wird der Posten des Staatssekretärs des Auswärtigen Amtes mit einem Berufsdiplomaten besetzt werden. Die Namen Graf Bernstorff und Graf Brockdorff-Rantzau stehen dabei im Vordergrund. Wie die übrigen in Betracht kommenden Ämter besetzt werden, wird ganz von den Beschlüssen abhängen, zu denen die heutigen Besprechungen der Parteien gelangen werden. Es kann angenommen werden, daß das Reichsamt des Innern Herrn Ebert (Soz.) angeboten werden wird, das Schiffahrtsamt dem Zentrumsgewerkschaften, und daß der Reichstagsabgeordnete Erzberger (Str.) vielleicht als Staatssekretär ohne Portefeuille der Regierung angehören wird.

Der Weg zur Volksregierung ist nunmehr, dem Entschluß des Kaisers entsprechend, betreten. Man mag zu dieser Wendung stehen, wie man wolle, kein Deutscher darf sich in dieser ersten Stunde dem Vaterlande versagen. Gerade die letzten Tage haben uns gezeigt, daß wir ganz allein auf uns gestellt sind. Um so dringlicher ist die Forderung innerer Geschlossenheit und Einheit. Wer von der jetzt unternommenen Parlamentarisierung allein den Frieden erwartet, befindet sich in einem verhängnisvollen Irrtum. Der Friede kann nur kommen, wenn sich die Feinde überzeugt haben, daß unsere Front unüberwindlich ist. Mehr als bisher heißt also die Losung: Fest und treu zusammenhalten in Arbeit und Kampf.

Der bulgarische Waffenstillstand unterzeichnet

Einstellung der Feindseligkeiten.

Berlin, 1. Oktober.

Der französische Funkpruch meldet unter dem 29. September: Heute nacht ist ein Waffenstillstand zwischen den bulgarischen Abgeordneten und dem Hauptquartier der Orientarmee in Saloniki unterzeichnet worden. Es ist auf der ganzen Front der Befehl gegeben worden, die Feindseligkeiten einzustellen.

Man wird danach mit der feststehenden Tatsache rechnen müssen, daß die bulgarische Regierung, die jetzt am Ruder ist, aus dem Birkbund ausgeschieden und nicht mehr gewillt ist, den gemeinschaftlichen Kampf für die nationalen Interessen ihres Volkes im Bunde mit ihren bisherigen Waffengefährten fortzusetzen.

Die militärische Lage

erschließt, das muß besonders betont werden, durchaus nicht bedrohlich, da die Entente-Truppen keinen durchschlagenden Erfolg errungen haben. Die deutschen und österreichisch-ungarischen Truppen wurden bereits ausgeladen. Es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß die vom Parteihaber nicht zerstreuten Elemente des bulgarischen Heeres im Verein mit ihren Verbündeten ihre Kräfte wieder gewinnen werden, als die Besetzung heimatischen Bodens ihnen klarmachen wird, daß sie im Begriff gestanden hatten, nicht nur ihre blutig gewonnenen Erfolge, sondern auch das alte Heimatland der Rache und der Sühne ihrer mit der Entente verbündeten rumänischen, serbischen, griechischen und montenegrinischen Feinde anzuliefern.

Die Bedingungen der Entente für Bulgarien.

„Allgemeines Handelsabkommen“ meldet aus London: In der Antwort der Alliierten auf das bulgarische Angebot wird mitgeteilt werden, daß die Feindseligkeiten erst dann eingestellt werden können, wenn Bulgarien mit Deutschland, Österreich-Ungarn und der Türkei bricht. Die Forderungen, die an Bulgarien gestellt werden sollen, werden wahrscheinlich folgende Punkte enthalten: 1. Entwaffnung und Demobilisierung der bulgarischen Armee, 2. Übergabe der Eisenbahnen, 3. Räumung des ganzen seit Bulgariens Eintritt in den Krieg besetzten Gebietes, 4. freier Zugang der Entente zu den Wegen, die nach der Türkei, nach Österreich-Ungarn und nach Rumänien führen.

Die Schlacht bei Cambrai-St. Quentin.

Schwere Verluste des Feindes.

Mitteilungen des Wolffschen Telegraphen-Bureaus
Großes Hauptquartier, 30. September.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht und Boehn
In Flandern setzte der Feind seine Angriffe fort. Der Einbruch des Gegners in unsere Stellungen am 27. 9. nötigte uns, den rechten Flügel unserer Abwehrfront hinter den Handzame-Abchnitt von nördlich Dixmude bis Werken zurückzunehmen und auf dem linken Flügel des Kampffeldes den Wiltzhaete-Bogen zu räumen. Feindliche Angriffe gegen den Handzame-Abchnitt und gegen die Linie Barren-Westroosebeke wurden abgewiesen. Zwischen Passchendale und Belesare drang der Gegner bis Moorslede und Dabzeede vor. Dort fingen wir seinen Stoß auf. Der am frühen Morgen von Southem bis Kemmen an der Yse vordringende Feind wurde durch Gegenangriff wieder zurückgeworfen. Wir kämpfen hier in der Yse-Niederung.

Gewaltiges Ringen an der Front zwischen Cambrai und St. Quentin. Gegen die Stadt und beiderseits der Stadt führte der Feind 16 Divisionen in den Kampf, um Cambrai zu nehmen und unsere Front beiderseits der Stadt zu durchbrechen. Nördlich von Cambrai sind die bis zu 8 mal wiederholten starken feindlichen Angriffe vor unseren Linien, bei Sancourt und Tilloy an erfolgreichen Gegenangriffen gescheitert.

In den Vororten von Cambrai, Neuville und Cantimpre, sahle der Feind Fuß. Wir stehen hier am Westrande der Stadt hinter der Schelde und schlugen dort erneute heftige Angriffe des Gegners ab. Die über den Kanalabschnitt nördlich von Marcoing geführten Angriffe des Feindes brachen vor und an der Straße Cambrai-Masnières zusammen. Südlich von Marcoing drückte uns der Feind hinter den Kanalabschnitt Masnières-Credecœur zurück. Mit gleicher Kraft griff er unsere Front von Gonnelle bis südlich von Vellengisse an.

Zwischen Gonnelle und Vellengisse schlugen wir den mehrfachen Ansturm des Gegners restlos zurück. Willers Guislain, das vorübergehend verlorengelagert, wurde wiedergewonnen, britische Einbruchstellen wurden im Gegenstoß wieder gesäubert. Die in der Front bei Gonnelle und

Willers Guislain schwer kämpfenden Divisionen warfen den aus Richtung Marcoing gegen ihre Flanke vordringenden Feind mit ihren Reiterbataillonen in entschlossenem Gegenangriff wieder zurück.

Zwischen Vellengisse und Vellengisse stieß der Feind über den Kanal vor. Wir brachten ihn am Abend in der Linie Nordrand Vellengisse-Westrand Joncourt-Lehautcourt zum Stehen. Die nördlich von Ericourt sich aller Anstürme erwerbenden Regimenter mußten am Abend ihren Flügel auf Lehautcourt zurücknehmen.

An dem im großen erfolgreichen Abschluß der gestrigen schweren Kämpfe haben Truppen aller deutschen Stämme gleichen Anteil. Der Engländer hat seine örtlichen Erfolge mit sehr hohen blutigen Verlusten erkauft.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz und Gallwitz.
Gegen unsere neue Linie am Duse-Wisno-Kanal drängte der Feind stark nach. In erfolgreichen Vorfeldkämpfen machten wir hier Gefangene.

Der Franzose setzte zwischen der Suippe und der Aisne, der Amerikaner gegen den Ostrand der Argonnen und zwischen den Argonnen und der Maas seine erbitterten Angriffe fort. Mehrere neue Divisionen warf der Feind auch gestern wieder in den Kampf. Zwischen Aubertive und Somme-Py schlugen wir mehrfachen, nordwestlich von Somme-Py nennmaligen Ansturm des Gegners vor unseren Linien ab.

Weiter östlich blieben Marne und Ardeuil in Feindes Land. Wir standen am Abend nach Abwehr des Feindes in der Linie Aüre-nördlich Ardeuil nördlich Sechault-Bouconville. Mit besonderer Kraft stürmte auch der Amerikaner gegen den Ostrand des Argonner Waldes und gegen die Front zwischen Argonnen und der Maas an. Sein Ansturm ist völlig gescheitert. Beiderseits des Aire-Tales entrißen wir dem Feinde Apremont und den Wald von Montrebeau und warfen hier den Amerikaner mehr als 1 Kilometer zurück.

Wir schossen gestern 45 feindliche Flugzeuge ab.

Der Erste Generalquartiermeister Ludendorff.

Unsere neuen Fliegererfolge.

Trotz der wenig günstigen Witterung am 26. September herrschte an der gesamten Westfront eine außerordentlich rege beiderseitige Fliegeraktivität. In zahlreichen erbitterten Luftschlachten zeigte die überlegene Kampfkraft unserer Jagdstreitkräfte wiederum hervorragende Triumphe. Der Gegner verlor an diesem Tage insgesamt 64 Flugzeuge und 10 Ballone. Davon wurden 48 Flugzeuge im Luftkampf abgeschossen, 6 durch Flugabwehrkanonen zum Absturz gebracht.

Neue U-Boot-Erfolge.

Wieder 21 000 Tonnen versenkt.

Berlin, 30. September.

Amlich wird gemeldet: Im Sperrgebiet um England versenkten unsere U-Boote 21 000 Br.-Reg.-T.

Der Chef des Admiralsstabes der Marine.

Ihnen Sport, uns bitterer Ernst!

Uns ist der Krieg kein Sport, wie er es in der frivolsten Auffassung der Söhne Albions war. Die Tage von Skagerrak und Slandern haben Ihnen gezeigt, daß für uns das blutgetränkte Schlachtfeld kein Sportplatz, sondern heiliger Boden ist. Stark u. opferbereit wollen wir den Weg gehen, der uns vorgezeichnet ist, den Weg zum deutschen Frieden.



Schwere Kämpfe bei Cambrai.

Alle feindlichen Angriffe abgewiesen.

Mitteilungen des Wolffschen Telegraphen-Bureaus.
Großes Hauptquartier, 1. Oktober.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht. Nahe an der Küste nahmen wir bei einem erfolgreichen Vorstoß einige Hundert Belgier gefangen.

Unsere neue Front in Flandern verläuft im Zuge der in der vorjährigen Flandernschlacht ausgebauten rückwärtigen Stellung von dem Handzame-Abchnitt — westlich an Hoefelare vorbei über Lebegem-Gelume nach Berwil und dann in der Yse-Niederung nach unserer alten Stellung bei Armentières.

Der Feind griff gestern nachmittag zwischen Hoefelare und Berwil an. Er wurde vor unseren Linien abgewiesen. Neben Belgiern und Engländern nahmen wir gestern hier auch Franzosen gefangen.

Vorstöße des Feindes zwischen Fleurbaiz und Hulluch und Teilangriffe gegen die Höhen von Fromelles und Aubers scheiterten.

Beiderseits von Cambrai setzte der Engländer tagelange seine heftigen Angriffe fort. Am Nachmittag gelang es einer neu eingeworfenen kanadischen Division, vorübergehend nördlich an Cambrai vorbei auf Namille vorzustoßen. Unter Führung des Generalleutnants v. Fritsch warf die in den Kämpfen zwischen Arras und Cambrai besonders bewährte württembergische 26. Reserve-Division den Feind wieder auf Tilloy zurück.

Auch südlich von Cambrai haben wir unsere Stellungen gegen den mehrfachen Ansturm des Feindes restlos behauptet.

Heeresgruppe Boehn. Beiderseits von Le Catelet nahm der Feind am Nachmittag seine Angriffe zwischen Bendhuille und Joncourt wieder auf. Auch südlich von Joncourt und südlich der Somme entwickelten sich am Abend heftige Kämpfe. Angriffe des Feindes wurden überall abgewiesen.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz.

Gegen unsere Linien zwischen Aisne und Vesle und über die Weste zwischen Vrenil und Jombert richtete der Franzose heftige Angriffe. Trotz mehrmaligen Ansturms sind sie bis auf einen Teilerfolg, der den Feind auf die Höhen nördlich von Vrenil führte, gescheitert.

In der Champagne beschränkte sich der Feind auf Teilangriffe östlich der Suippe, gegen St. Marié à Py

nördlich von Somme-Py und gegen unsere neuen Linien, die wir in der Nacht nördlich von Aüre und Marvaux bezogen hatten. Sie wurden abgewiesen; bei St. Marié à Py nahmen wir hierbei zwei französische Kompagnien gefangen.

Mit stärkeren Kräften griff der Amerikaner östlich der Argonnen an. Brennpunkte des Kampfes waren wiederum Apremont und der Wald von Montrebeau. Wir schlugen den Feind überall zurück. Er erlitt auch gestern wieder besonders schwere Verluste.

Heeresgruppe Gallwitz. Auf dem westlichen Maasufer blieb die Gefechtsaktivität auf Störungsfeuer beschränkt.

Infanterie, Blondere und Artillerie haben an der Verichtung zahlreicher feindlicher Panzerwagen gleichen Anteil.

In den letzten Kämpfen taten sich hierbei besonders hervor: Die Leutnants Subling und Burmeister vom Reserve-Infanterie-Regiment 90, die Bizefeldwebel Jostmann vom Garde-Reserve-Schützen-Bataillon und Rauguis vom Reserve-Infanterie-Regiment 27, die Leutnants Reibel vom Feldartillerie-Regiment 40, Schrepler vom Feldartillerie-Regiment 74, Ribbelt vom Feldartillerie-Regiment 108, Maner und Brauer vom Reserve-Feldartillerie-Regiment 241, Verminghaus vom Reserve-Feldartillerie-Regiment 63 und Unteroffizier Tzele vom Feldartillerie-Regiment 40.

Der Erste Generalquartiermeister Ludendorff.

Erfolge unserer Luftstreitkräfte.

Trotz tiefer Bewölkung und sehr starker Südwestwinde waren unsere Luftstreitkräfte an der Cambrai-Front während der beiden Großkampftage am 26. und 27. September wieder erfolgreich tätig. Der Feind hatte vom frühen Morgen an ungezählte Kampfeinflieger, Arbeitsflugzeuge und Bombengeschwader zur Unterstützung der kämpfenden Infanterie eingesetzt. Trotz seiner zahlenmäßigen Überlegenheit fügten ihm unsere zusammengeführten Jagdstaffeln in erbitterten Luftkämpfen schwere Verluste zu. An diesen beiden Tagen wurden an der Cambrai-Front 34 feindliche Flugzeuge und drei Ballone zum Absturz gebracht. Den Hauptanteil an dem Erfolge hatte Jagdstaffel 8, die am 27. ihren 300. Luftsieg errang.

Im Sperrgebiet um England versenkt.
16 000 Tonnen.

Berlin, 1. Oktober.

Amlich wird gemeldet: Im Sperrgebiet um England versenkten unsere U-Boote 16 000 Br.-Reg.-T.

Der Chef des Admiralsstabes der Marine.

Seebrücke und Ostende beschossen.

Aus Dösborg (Provinz Seeland) wird gemeldet, daß in der vergangenen Nacht Seebrücke und Ostende von See aus durch Kriegsschiffe heftig beschossen wurden. Die Deutschen erwiderten das Feuer, das um 1/3 bis rund 5 Uhr andauerte.

Aus In- und Ausland.

Berlin, 1. Okt. Generalfeldmarschall v. Hindenburg begehrt seinen morgigen Geburtstag im Großen Hauptquartier. Auf seinen Wunsch ist von einer besonderen Feier Abstand genommen worden.

Berlin, 1. Okt. Die Geschäfte der deutschen diplomatischen Vertretung in Petersburg führt bis auf weiteres Leg.-Rat Graf v. Passow.

Berlin, 1. Okt. Die Kommission des preussischen Herrenhauses, die heute über das gleiche Wahlrecht abstimmen sollte, hat sich infolge des Kanzlerwechsels verlagert.

Berlin, 1. Okt. Die Tierärztliche Hochschule in Dorpat hat aus Anlaß ihrer Wiedereröffnung ein Guldigungs-telegramm an den Kaiser gerichtet, der mit einer herzlichsten Dankesdepeche erwiderte.

Berlin, 1. Okt. Der zweite Goldtransport aus Russland ist an der Grenze eingetroffen und von Beamten der Reichsbank übernommen worden.

München, 1. Okt. Graf Hertling, der nach dem Rücktritt aus dem Kanzleramt aus dem politischen Leben scheidet, wird Ende Oktober nach München übersiedeln, wo bereits eine Wohnung für ihn in der Briener Straße bereitsteht.

Essen, 1. Okt. Reichs- und Landtagsabgeordneter Hirsch-Hen (nl.) ist vergangene Nacht gestorben.

Helsingfors, 1. Okt. Die Königswahl ist auf eine Woche verschoben worden.

Bunte Tages-Chronik.

Berlin, 1. Okt. Für 250 000 Mark Ware schleppten Einbrecher aus dem hiesigen Warenhaus Leopold Gabel weg. Gestohlen wurden Pelze, Kleider, Wästen, Mäntel.

Guben, 1. Okt. Der Polizeimeister Schaefer wurde bei der Verfolgung von Feldbienen ermordet. Die Leiche wurde auf einem Feldweg gefunden.

Hannover, 1. Okt. Oberst Wilhelm v. Baumbach, Kommandant des Truppenübungsplatzes Munster, war auf die Jagd gegangen. Als er zu der erwarteten Zeit nicht zurückkehrte, wurden Nachforschungen angestellt. Der Oberst wurde als Leiche aufgefunden.

Oertliches.

—* Wasserversorgung betr. Im amtlichen Teil macht der Stadtrat bekannt, daß infolge eingetretenen Wassermangels die Wasserversorgung unserer Stadt gefährdet ist. Deshalb ist es Pflicht, im Wasserverbrauch möglichst sparsam zu sein.

—* Das Kgl. Hauptzollamt macht folgendes bekannt: „**Biernachsteuer.** Nach dem am 1. 10. 1918 in Kraft getretenen Biersteuergesetz vom 26. 7. 1918 unterliegt Bier, das sich am 1. 10. 1918 im Besitz oder Gewahrsam eines Wirtes oder Bierhändlers befindet, einer Nachsteuer, die für 1 hl Einschubier 4,30 M., Vollbier 8,60 M., Starkbier 12,90 M. beträgt. Ein Biervorrat von nicht mehr als 2 hl ist nachsteuerfrei. Wirt und Bierhändler haben ihre nachsteuerpflichtigen Vorräte an Bieren bis zum 10. 10. 1918 der zuständigen Gebietsstelle (Hauptzollamt, Zollamt, Nebenamt) anzumelden. Vordrucke sind bei dieser und bei den Steueraufsichtsbeamten zu erhalten. Den Wirten sind gleichzeitigen Konsumvereine, Kantinen, Kaffeehäuser, Logen u. dergl., auch wenn sie Bier nur an ihre Mitglieder oder nur in ihren eigenen Räumen abgeben. Unterlassen der rechtzeitigen Anmeldung wird bestraft.“

—* Neunte Kriegsanleihe. Zeichnungen auf die neunte Kriegsanleihe werden auch bei allen Postanstalten entgegen-
genommen.

2. zur Erlangung von Weizenmehl auf einen Wochenstreifen der Vorkarte (= 4 Pfd. Schwarzbrot) 1400 g Weizenmehl.

40 Reichsweizenbrotmarken über je 50 g Gebäck = insgesamt 4 Pfund Gebäck sind einem Wochenstreifen der Vorkarte bei der Mehlyuteilung gleichzustellen."

§ 31: „Als Schwarzbrot wird nur zugelassen Roggenbrot, das auf je 100 Gewichtsteile enthalten muß:

- 80 Gewichtsteile Roggenmehl,
- 10 Gewichtsteile Weizenmehl,
- 10 Gewichtsteile Streckmehl oder die vierfache Menge Frischkartoffeln."

§ 32 Absatz 1: „Das Schwarzbrot ist in Stücken zu 1, 2, 3 und 4 Pfund auszubacken. Dieses Gewicht muß bei je 10 Stücken 12 Stunden nach der Entnahme aus dem Backofen im Durchschnitt vorhanden sein. 100 kg Mehl müssen eine Ausbeute von 136 kg Brot, 12 Stunden nach der Entnahme aus dem Backofen ergeben.

Absatz 4: „Der Preis beträgt für das Weißgebäck zu a 7 Pfg., das Weißgebäck zu c 32 Pfg. für je 450 g; für Schwarzbrot 24 Pfg. für das Pfund. Bei Malmaltgebäck kann der Preis für das Weißgebäck zu a bis auf 9 Pfg. erhöht werden."

§ 39 Absatz 2: „Ueber den Grenzverkehr mit Backwaren mit den Bezirken der Kgl. Amtshauptmannschaften Bautzen, Dippoldiswalde, Dresden, Altstadt, Neustadt, sowie der Stadt Dresden gelten die Vorschriften der gemeinsamen Bekanntmachung der betreffenden Bezirksverbände über die Aus- und Einfuhr von Brot vom 8. September 1918 —."

Pirna, den 1. Oktober 1918.

Für den Bezirksverband: Die Königliche Amtshauptmannschaft.

618 W. M. II.

Berteilung von Beifutter.

Für die Monate Oktober und November findet eine neue Verteilung von Beifutter statt.

Bedacht werden nur Pferde und Zugochsen, die in kriegswirtschaftlich wichtiger Weise in Industrie-, Handels- oder Gewerbebetrieben sowie im öffentlichen Dienste tätig sind.

Die Verteilungsmenge beträgt für das Tier auf die genannte Zeit 4 Zentner.

Tierhalter, die bei der Verteilung berücksichtigt werden wollen, haben einen entsprechenden Antrag an die Königliche Amtshauptmannschaft bis zum 15. Oktober 1918

zu richten. Auf dem Antrag ist die Anzahl der in Betracht kommenden Pferde und Zugochsen, sowie die Art des Betriebes, in welchem diese tätig sind, anzugeben. Die Anträge sind von der Ortsbehörde bescheinigen zu lassen.

Auf Grund der anerkannten Anträge gibt die Königliche Amtshauptmannschaft Bezugsscheine aus, die bei der Fa. Rudolf Gottsche, Pirna, Reilbahnstraße, einzulösen sind.

Pirna, am 27. September 1918.

Für den Bezirksverband: Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Verkehr mit Butter.

Da die Milch und Buttererzeugung gegenwärtig erheblich zurückgegangen ist und nicht genügend Milch und Butter zur Verfügung steht, um alle Versorgungsberechtigten voll zu beliefern, wird hiermit bestimmt, daß auf die Abschnitte A, B, C und D der Landesfettkarte bis auf weiteres höchstens 50 Gramm Butter oder anderes Speisefett geliefert und bezogen werden darf.

Zuwiderhandlungen werden nach § 40 der Bekanntmachung des Vorstandes des Bezirksverbandes der Königl. Amtshauptmannschaft vom 7. 12. 1917 bestraft.

Pirna, am 22. September 1918.

Königliche Amtshauptmannschaft.

K. M. II.

Verbilligter Milchbezug.

§ 1. Vom 1. Oktober ab erhalten

- a) Kinder im 1. und 2. Lebensjahr, soweit sie nicht gestillt werden und stillende Mütter bei einem Jahreseinkommen bis zu 3100 M. und
- b) Schwangere Frauen in den letzten 3 Monaten vor der Entbindung bei einem Jahreseinkommen bis zu 3100 M.

einen Zuschuß zur Verbilligung des Vollmilchpreises.

§ 2. Der Zuschuß beträgt in den Vorortgemeinden von Dresden: Pirna, Copitz, Dohna, Gommern, Großschachwitz, Heidenau, Kleinschachwitz, Neuhlitz, Mügeln, Sporitz und Zschieren 14 Pfg. für den Liter Vollmilch, in den anderen Gemeinden 8 Pfg. für den Liter. Zuschuß auf Magermilch wird nicht gewährt.

§ 3. Personen, die von diesem verbilligten Milchbezug Gebrauch machen wollen, haben bei ihrer Gemeindebehörde einen entsprechenden Antrag zu stellen und dabei durch Vorlage des Geburtscheines, Familienstammbuches oder dergl., Steuerzettel oder sonstiger amtlicher Bescheinigungen den Nachweis zu erbringen, daß sie Anspruch auf den Zuschuß haben.

§ 4. Nach Erbringung des Nachweises erhalten sie von der Gemeindebehörde Milchkarten ausgehändigt, deren einzelne Abschnitte mit dem Gemeindestempel versehen und als zum verbilligten Milchbezug berechtigt, besonders gekennzeichnet sind.

§ 5. Von Inhabern solcher Milchkarten dürfen die Verkäufer für 1 Liter Vollmilch nicht den vollen gesetzlichen Höchstpreis, sondern vielmehr 14 Pfg. in Vorortgemeinden und 8 Pfg. in anderen Gemeinden weniger abfordern.

§ 6. Verkäufer von Milch sind verpflichtet, diese Milchkarten in gleicher Weise zu beliefern wie andere Milchkartenbevorzugsberechtigte.

Sie haben die Milchkarten zu sammeln und am 1. jeden Monats, das erste Mal am 1. November d. J., in einem Umschlag, auf dem ihr Name und Wohnort und die Anzahl der inliegenden Marken vermerkt ist, bei der Gemeinde, aus der die Marken stammen, einzureichen.

Die Gemeindebehörde zahlt ihnen nach der Zahl der eingereichten Karten den Betrag von 8 Pfg., in Vorortgemeinden von 14 Pfg. für 4 Viertellitermarken gegen Quittung aus und stellt ihnen zugleich eine mit Datum und Unterschrift versehene Empfangsbescheinigung über die Anzahl der abgelieferten Karten aus.

Diese Bescheinigung haben sie anstelle der abgelieferten Milchkarten bei der Ortsammelstelle ihres Wohnortes abzugeben (§ 27 Abs. 6 der Bekanntmachung des Vorstandes des Bezirksverbandes der Amtshauptmannschaft Pirna vom 7. Dezember 1917).

§ 7. Bis zum 4. jeden Monats, zum ersten Male am 4. November d. J., haben die Gemeindebehörden diese bei ihnen eingereichten Karten samt Umschlägen unter Beifügung einer Liste, aus der die gezahlten Beträge und die Empfänger derselben zu ersehen sind, sowie eine Abrechnung der Amtshauptmannschaft einzureichen. Diese zahlt nach Prüfung der Belege die von der Gemeinde verlegten Beträge aus.

§ 8. Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht nach dem Reichsstrafgesetzbuch höhere Strafen verwirkt sind, mit Geldstrafe bis zu 1500 M. oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Die gleiche Strafe trifft den, der sich mehr Milchkarten verschafft, als ihm nach den Vorschriften dieser Bekanntmachung zustehen.

Pirna, am 27. September 1918.

Königliche Amtshauptmannschaft.

1211 W. M. I.

Sonderverteilung von Mehl an Stelle von Fleisch.

Mit Ermächtigung der Reichsgetreidestelle wird für den Bezirk der Kgl. Amtshauptmannschaft einschließlich der Städte mit revidierter Städteordnung folgendes bestimmt: An Stelle des fehlenden Fleisches wird in der laufenden Woche vom 30. September bis 6. Oktober 1918 Mehl verteilt.

Es erhalten

- a) Kinder im Alter bis zu 6 Jahren 95 g,
- b) alle übrigen Personen 185 g.

Die Ausgabe erfolgt in den Bäckereien und Kleinhandlungen des Bezirks gegen Hingabe des mit dem Ausdruck „Fleischlose Woche" versehenen Wochenstreifens „E" der Reichsweizenbrotkarte, an Militärurlauber gegen Hingabe des entwerteten oder besonders zu diesem Zwecke kenntlich gemachten Wochenstreifens der Lebensmittelkarte für Militärurlauber. In beiden Fällen sind die Stammabschnitte der Fleisch- oder Lebensmittelkarten vorzuzeigen.

Die Bäcker und Kleinhändler haben die von ihnen belieferten Wochenstreifen der Reichsweizenbrotkarte bzw. Lebensmittelkarten für Militärurlauber zu sammeln und gleichzeitig mit den von ihnen vereinnahmten Brotmarken bis spätestens Dienstag, den 8. Oktober 1918, an die Ortsbehörde abzuliefern, die ihnen auf dem üblichen Vorbruche die Ablieferung zu bescheinigen hat.

Das von den Bäckern und Kleinhändlern bei dieser Sonderverteilung verausgabte Mehl wird ihnen bei Ausstellung ihres nächsten Mehlbezugscheines, den Belegen entsprechend, gutgerechnet.

Pirna, den 30. September 1918.

Für den Bezirksverband: Die Königliche Amtshauptmannschaft.

K M I.

Belieferung der Nährmittelkarten.

Von den für die Zeit vom 12./9. bis 11./10. 1918 ausgegebenen Nährmittelkarten werden beliefert

- Abschnitt I der A-Karte mit 1/2 Pfd. Grieß,
- „ I der B-, C- und D-Karte mit je 1/4 Pfd. Grieß.

Pirna, am 27. September 1918.

Der Bezirksverband.

Aus Stadt und Land.

—* Im „Schweizerhof" hielten heute früh 76 Verwundete Einzug, um hier Genesung zu finden von Wunden und Krankheiten, die ihnen der Krieg beigebracht hat. Mögen sie alle sich wohl fühlen und gesund, damit sie wieder froh und hoffnungsvoll in die Zukunft blicken können. Der Schweizerhof war zur Begrüßung entsprechend geschmückt. Bedauerlich ist's, daß sich für die auf dem Bahnhof Angekommenen keine Gelegenheit bot, mit der Dampfzähre ihr Ziel bequemer zu erreichen: sie mußten in ziemlich erschöpftem Zustande über die Carolabrücke pilgern und kamen erschoren auf dem Markte an. — Wie schon bei ähnlichen Anlässen betont, werden auch diesmal wieder Liebesgaben für die Verwundeten gern und mit Freuden entgegengenommen werden. Dieser kleine Hin-

weis wird genügen, warmherzige, wohlhabende Geber auf ihre Dankespflicht aufmerksam zu machen.

Willkommen!

Seid uns gegrüßt, Ihr Helben, von Schmutz und Blut bedeckt! Ist Euer Gang auch schleppend, vor uns sch' stolz aufrecht ein' jede der Gestalten; denn Ihr habt schon gesehen dem Tod ins Angesicht — Ihr schenket nicht Gefahren: „Fürs Vaterland die Pflicht!" So habt Ihr's stets gehalten.

Wie klein sind sie doch alle, die Euch heut' ziehen sah'n, Ihr opfertet so vieles — —! Was haben wir getan?

Ihr gabet Euer Teil! Wir müssen Euch vergelten und gerne opfern Gut! Ihr liebet auf dem Altar gar manchen Tropfen Blut, dem Vaterland zum Heil!

—* Das Stello. Generalkommando XII. A. R. veröffentlicht folgendes: Die Bekanntmachung vom 1. 4. 17

— ergänzt durch Bekanntmachung vom 4. 4. 18. —, betreffend Streckung der Heeresnährarbeiten des Stello. Generalkommandos XII. A. R., findet auch Anwendung auf alle Nährarbeiten, die von der Reichsbeleidungsstelle Berlin vergeben werden.

—* Elbschiffahrtsnotizen. Vom 23. 9. bis mit 29. 9. 1918 passierten das Königliche Zollamt für den Schiffsverkehr in Schandau 54 mit Braunkohlen, Sand und Basaltsteinen, sowie 28 mit Stückgütern beladene Fahrzeuge. Vom 1. 1. bis mit 29. 9. 1918 sind insgesamt 2379 beladene Fahrzeuge bei dem genannten Zollamte abgefertigt worden.

—* Mehl in den fleischlosen Wochen. Das Landeslebensmittelamt teilt mit: Wie wir von zuständiger Stelle erfahren, sollen auf Anordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamtes in der am 30. September be-

ginnenden dritten fleischlosen Woche für das ausfallende Fleisch je nach der festgesetzten Wochenfleischmenge 250, 185 oder 125 Gramm Mehl gegeben werden.

— Zwischen Ihren Majestäten dem Kaiser und dem König hat folgender Depeschenwechsel stattgefunden: „Großes Hauptquartier, 22. September 1918. Es ist mir eine Freude, Dir mitzutellen, daß ich soeben an der Westfront auch sächsische Truppen gesehen und in allerbestem Zustande gefunden habe. Eine Anzahl Auszeichnungen konnte ich dabei tapferen Leuten mit Genugtuung persönlich überreichen. Wilhelm.“ — Dresden, den 23. September 1918. Vielen Dank für Dein lebenswürdiges Telegramm. Voll stolzer Freude habe ich von Dir vernommen, daß meine Truppen nach den schweren Kämpfen einen vorzüglichen Eindruck gemacht haben, sodaß Du einer Anzahl tapferer Leute Auszeichnungen verleihen konntest. Gott helfe uns weiter! Friedrich August.“

Pirna. Ein großer Seidengarn Diebstahl ist in der hiesigen Rittnerschen Spinnerei begangen worden. Für über 20 000 M. gezwirnte, ungefärbte Seidengarne, in 26 4 1/2-Kilogramm-Paketen von braunem Papier umhüllt, sind von vorläufig noch unbekanntem Täter gestohlen worden. Es ist anzunehmen, daß die Diebe ihre Beute irgendwo vorläufig bis zur Verwertung untergebracht haben. Sachdienliche Angaben werden an die hiesige Kriminalpolizei erbeten.

Pirna. Der Albertzweigverein wird am 8. November sein 50-jähriges Bestehen feiern. Es ist eine Feier im Festsaal des Königl. Seminars geplant, zu der voraussichtlich Ihre Königl. Hoheit Prinzessin Johann Georg erscheinen wird.

Leipzig. Das Reichsgericht verwarf die Revision des Reserve-Lokomotivführers Heinrich Harzer, der vom Landgericht Stendal am 25. März zu drei Monaten Gefängnis

verurteilt wurde, weil er am 15. Oktober 1917 einen von ihm geführten und von Rathenow kommenden Fernzug bei Schönhausen auf einen anderen Zug aufzufahren ließ, wobei ein Schaffner und 25 Kinder getötet und 15 Kinder verletzt worden waren.

Nicht sorgen und quälen,
Nicht die Feinde zählen —
Tu entschlossen still,
Was die Stunde will!
Zeichne die Kreuze!

Zurückgekehrt von der Ruhestätte unseres lieben Entschlafenen, des Schloßers

Erich Krause,

drängt es uns, allen denen, die in der verschiedensten Weise ihre Anteilnahme an dem herben Verluste, der uns betroffen hat, bekundeten, unsern

herzlichsten Dank

auszusprechen.

Krippen, am 1. Oktober 1918.

Die tieftrauernden Eltern nebst Bruder.

Nach längerer Krankheit verschied heute früh meine liebe Gattin, unsere gute Mutter, Schwieger- und Großmutter, Schwester und Tante, Frau

Selma Scheumann

im 70. Lebensjahr.

Dies zeigt tiefbetrübt an

Die Frau, am 1. Oktober 1918

der trauernde Gatte
im Namen aller Hinterbliebenen.

Die Beerdigung findet Freitag, nachmittags 1/2 4 Uhr, vom Trauerhause aus statt.

Nach kurzem Leiden verschied am Montag abend mein lieber, guter Mann, der treuergebende Vater seiner Kinder, Herr

Hermann Proße.

In tiefstem Schmerz

Schandau, den 2. Oktober 1918

Frau Klara Protze und Kinder.

Die Beerdigung findet Donnerstag, nachmittags 1/2 5 Uhr, von der Friedhofshalle aus statt.

**Kalidüngesalz,
Kainit, hochproz.,
Chlorkalium, hochproz. Kali,
und andere Düngemittel empfiehlt
G. Preusse, Wendischfähre.**

Gute Bewirtung Gute Bewirtung!

Hotel und Restaurant „Frintzalmühle“

Post- und Bahnhofsstation Borsdorf b. Schandau (Sächs. Schweiz) im herrlichen Volenztal, sowie am Ausgange des Tiefen- u. Ochelgrundes gelegen.

3 Minuten von Bahnhofsstation Borsdorf;
50 Minuten von Dampfer- und Bahnhofsstation Schandau.

Als Sommerfrische zu kürzerem oder längerem Aufenthalte bestens empfohlen.

Schöner, großer, idyllischer Garten, Veranden, Platz für 600 Personen.

Vorzügliche Küche. Elektrisches Licht. Bad. Ausspannung.

Fernsprecher: Amt Schandau Nr. 282.

Mit größter Hochachtung Bruno Häufig.

Buch-Roman betr.

Wir geben bekannt, daß wir die Buch-Romane wieder binden. Auch bitten wir um Abholung der rückstehenden Hefte von „Das Glück der Braunsbergs.“ Einbanddecken sind eingetroffen! Sächsische Elbzeitung.

**Kalidüngesalz, Kainit,
Chlorkalium, hochprozentig,
Rot-Kleesamen u. andere Sämereien
sind eingetroffen und empfiehlt
Schandau-Bahnhof :: Gotthelf Böhme.**

Gebr. Arnhold

Bankhaus

DRESDEN

Hauptgeschäft: Waisenhausstrasse 20/22.

Zweiggeschäft: Hauptstrasse 38. Zweiggeschäft: Chemnitz Strasse 96.

Berlin W. 56, Französische Strasse 33e.

Ausführung aller bankmässigen Geschäfte. Verzinsung von Einlagen.
An- und Verkauf von Kriegsanleihen.
Stahlkammer, Schliessfächer.

Scheck-Verkehr, Postscheckkonto Leipzig Nr. 728.

**Herings Konditorei
u. Kaffee, Schmilka.**

Villa „Thunselda“

empfiehlt sich zu freundlichem Besuch.

**Kaufe
Flaschen,**

Selt., Rot- und Weißwein,
— das Stück 15 Pfg.

Lumpen u. Zeitungen,

das Kilo 20 Pfg.

Bücher, das Kilo

15 Pfg.

Fischer's Restaurant a. Mkt.,
Fleischer.

8—10 000 Mark

auf Hypothek sind sofort oder später
auszuleihen. Off. unter S. P. 100
an die Expedition d. Bl. einzusenden.

Zum 1. Januar 1919 wird für
Krippen eine gewissenhafte, ordentl.

**Frau als
Zeitungsträgerin**

gesucht. Zu melden in der Geschäfts-
stelle der Sächsischen Elbzeitung.

**Junges, anständiges
Hausmädchen**

sucht

Luise Menzel,

Sindenburgstr. 155/1.

**Haus zu kaufen oder
grosse Wohnung**

zu mieten gesucht, passend für Pen-
sionszweck. Gef. Angebote erbeten an
die Geschäftsstelle d. Bl. u. Pension.

Statt Karten.

Ihre Verlobung beehren sich anzuzeigen

Liesel verw. Bungert

geb. Dinkeldein

Martin Schmidt

Heidelberg i. Baden

Schandau a. d. Elbe

im September 1918.

Ihre Verlobung beehren sich anzuzeigen

Fridel Löwe

Curt Paufler

— z. Z. beurlaubt —

Rathmannsdorf-Plan

Porfchdorf

1. Oktober 1918.

Zum 1. November, evtl. noch früher,
ist eine

Barterre-Wohnung
zu vermieten
Zaukenstraße 53.

Kleine Wohnung,
für einzelne Person passend, für
sofort oder 1. Jan. zu vermieten
Schandau, Markt 22.

**Haus-Ordnungen
Mietverträge**

hält vorrätig die Geschäfts-
stelle der Sächs. Elbzeitung.

Durch Fernsprecher

werden Anzeigen nur in Ausnahmefällen
angenommen. Für Fehler, die
durch falsches Verstehen etc. gebracht
werden, übernehmen wir keinerlei
Verantwortung.

Geschäftsst. d. Sächs. Elbzeitung

Ein kariertes

Kleiderrock

von Wendischfähre nach Schandau
verloren worden.

Abzugeben gegen hohe Belohnung
im Elb-Hotel, Bad Schandau.

Manifette hält stets vorrätig d.
Druckerei d. Ztg.

Zeichnungen auf die 9. Kriegsanleihe

werden entgegengenommen vom

Bankverein Bischofswerda, Aktiengesellschaft

Zweigstelle Stolpen.

Beilage zu Nr. 119 der Sächsischen Elbzeitung.

Bad Schandau, Donnerstag, den 3. Oktober 1918

1478 K M II.

Höchstpreise für Milch, Butter, Quark und Quarkkäse.

Für den Bezirk der Amtshauptmannschaft einschl. der Städte mit rev. Städteordnung werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1918 ab folgende Kleinhandelspreise für Milch, Butter, Quark und Quarkkäse festgesetzt:

I. Milch.

1. In den Orten **Pirna, Copitz, Dohna, Gommern, Großschadowitz, Kleinschadowitz, Heidenau, Mügeln, Sporitz, Meußitz** und **Zschieren:**

a) beim Verkauf im Laden oder ab Wagen (Ladenpreis) — § 2 der Ministerialverordnung vom 11. 9. 18 —	für 1 Liter Vollmilch	56 Pfg.,
	„ 1 „ Magermilch und Buttermilch	34 „
b) bei Zubringung vom Laden oder Wagen in Haus	für 1 Liter Vollmilch	59 Pfg.,
	„ 1 „ Magermilch und Buttermilch	37 „

2. in allen anderen Orten beträgt der Höchstpreis

a) beim Verkauf im Laden oder ab Wagen	für 1 Liter Vollmilch	48 Pfg.,
	„ 1 „ Magermilch und Buttermilch	26 „
b) bei Zubringung vom Laden oder Wagen ins Haus	für 1 Liter Vollmilch	51 Pfg.,
	„ 1 „ Magermilch und Buttermilch	29 „

3. Als **Erzeuger-Höchstpreise** gelten die in der Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern vom 11. September 1918 — abgedruckt in Nr. 114 der Sächsischen Elbzeitung vom 21. September 1918 — bezeichneten.

II. Butter.

A. Preise für im Bezirk der Amtshauptmannschaft hergestellte Butter.

1. Landbutter:

a) beim Verkauf vom Landwirt an Verkäufer der Sammelstelle	für 1 Pfund	3.80 Mk.,
b) beim Verkauf vom Landwirt an die Sammelstelle	„ 1 „	3.89 „
c) beim Verkauf der Ortsammelstelle in Gemeinden, die keinen Zuschuß erhalten, an Kleinhandelsbetriebe	„ 1 „	4.15 „
d) beim Verkauf der Ortsammelstelle an ihre Unterverteilungsstelle (frei Unterverteilungsstelle)	„ 1 „	4.18 „
e) beim Verkauf der Unterverteilungsstelle an Ortsammelstellen der Bedarfsgemeinden (frei Ortsammelstelle)	„ 1 „	4.27 „
f) beim Verkauf der Ortsammelstelle in Gemeinden, die Zuschuß erhalten, an Kleinhandelsbetriebe	„ 1 „	4.32 „
g) beim Verkauf der Ortsammelstelle oder Kleinhandelsbetriebe in Gemeinden, die keinen Zuschuß erhalten, an Verbraucher	„ 1 „	4.28 „
	„ 1/2 „	2.14 „
	„ 1/4 „	1.07 „
	„ 1/8 „	— .54 „
h) beim Verkauf der Ortsammelstelle oder Kleinhandelsbetriebe in Gemeinden, die Zuschuß erhalten, an Verbraucher	„ 1 „	4.45 „
	„ 1/2 „	2.23 „
	„ 1/4 „	1.12 „
	„ 1/8 „	— .56 „

2. Molkereibutter (aus gewerblichen Molkereien):

a) beim Verkauf von der Molkerei an die Unterverteilungsstelle im Ort	„ 1 „	4.05 „
b) beim Verkauf von der Unterverteilungsstelle an Ortsammelstellen der Bedarfsgemeinden (frei Unterverteilungsstelle)	„ 1 „	4.10 „
c) beim Verkauf von der Ortsammelstelle der Bedarfsgemeinde an Kleinhandelsbetriebe	„ 1 „	4.30 „
d) beim Verkauf von der Molkerei in Gemeinden, die keinen Zuschuß erhalten, an Verbraucher	„ 1 „	4.28 „
	„ 1/2 „	2.14 „
	„ 1/4 „	1.07 „
	„ 1/8 „	— .54 „
e) beim Verkauf von der Ortsammelstelle, Molkerei oder Kleinhandelsbetrieb in Gemeinden, die Zuschuß erhalten, an Verbraucher	„ 1 „	4.45 „
	„ 1/2 „	2.23 „
	„ 1/4 „	1.12 „
	„ 1/8 „	— .56 „

Vorstehende Preise unter 1c—f und 2b—c können durch Vereinbarung der Beteiligten geändert werden. Die Ortsammelstellen und Molkereien haben von der im Ort ihrer Niederlassung erzeugten Butter, die sie an Verbraucher, an Unterverteilungsstellen oder Kleinhandelsbetriebe abgeben, für jedes abgegebene Pfund 15 Pfennige für den Bezirksverband abzuliefern. In den festgesetzten Höchstpreisen ist dieser Betrag bereits mit berücksichtigt. Die Abrechnung erfolgt monatlich.

Bei Abgabe der Butter seitens der Unterverteilungsstelle, die auf Anweisung der Bezirksverteilungsstelle an eine Ortsammelstelle geschieht, sind für jedes an die Ortsammelstelle gelieferte Pfund Butter der Bezirksverteilungsstelle von der Unterverteilungsstelle 3 Pfennige gutzuschreiben. Dieser Betrag ist in den Höchstpreisen mit enthalten. Die Abrechnung ist ebenfalls monatlich.

3. Wird in gewerblichen Molkereien Butter nachweislich aus Vollmilch hergestellt, für die die in § 1 Abs. 4 der Verordnung des Kgl. Ministeriums des Innern vom 11. September 1918 festgesetzten erhöhten Preise für Vororte zu zahlen sind, so können auf Antrag von der Amtshauptmannschaft höhere Preise als unter 2 festgesetzt werden. Diese werden dann noch öffentlich bekanntgegeben. Die Gemeinden können mit Genehmigung der Amtshauptmannschaft niedrigere Kleinhandelspreise festsetzen, sie können insbesondere, wenn mehrere Arten von Butter im Ort verkauft werden, einen Einheitspreis festsetzen.

Die Preise gelten für Handelsware I (Ware von einwandfreier Beschaffenheit), für Handelsware II (nicht vollwertige, insbesondere zu salzhaltige Butter), und für abfallende Waren ermäßigen sie sich um je 20 und 60 Pfg. für das Pfund.

B. Für die Butter, die den Gemeinden durch die Landesverteilungsstelle oder die Verteilungsstelle der Kgl. Kreishauptmannschaft zugewiesen wird, gelten besondere, jeweils festgesetzte Höchstpreise. In Gemeinden, in denen diese Butter und im Bezirk erzeugte Butter zusammen verkauft wird, können für sämtliche Sorten einheitliche Höchstpreise mit Genehmigung der Amtshauptmannschaft festgesetzt werden.

III. Quark und Quarkkäse.

A. für Speisequark, der schnitt- und stichfest ist, mit einem Wassergehalt von höchstens 75 v. H.

a) beim Verkauf vom Landwirt an die Ortsammelstelle oder deren Verkäufer	für 1 Pfund	80 Pfg.,
b) von der Ortsammelstelle der Ueberschußgemeinden an Sammelstellen der Bedarfsgemeinden auf Anordnung der Unterverteilungsstelle oder Bezirksverteilungsstelle frei Abgangstation einschl. Verpackung	„ 1 „	94 „
c) von der gewerblichen Molkerei an Ortsammelstellen frei Abgangstation einschl. Verpackung	„ 1 „	94 „
d) von der Molkerei an die Sammelstelle im Ort	„ 1 „	87 „
e) beim Verkauf an Verbraucher	„ 1 „	1.04 Mk.,
f) beim Verkauf von der Molkerei oder Sammelstelle an einen Zuschußkommunalverband	„ 1 „	1.— „

Die Verpackung ist bei Versand in allen vorstehenden Fällen an die abliefernde Stelle (Molkerei, Sammelstellen) frachtfrei zurückzusenden. Stellt die Empfangsstelle der Ablieferungsstelle die Verpackung fracht- und kostenfrei zur Verfügung, erhält die Ablieferungsstelle für Molkerei- bez. Sammelquark 2 Pfg. für das Pfund weniger.

Für den Fall, daß die Sammelstellen noch Quark an Kleinhandelsbetriebe abgeben, bestimmt die Gemeindebehörde den Abgabepreis. Dieser muß sich im Rahmen der obigen Höchstpreise halten.

Sammelstellen der Ueberschußgemeinden, die Quark an Bedarfsgemeinden auf Anweisung ihrer Unterverteilungsstelle oder der Bezirksverteilungsstelle abgeben, zahlen für jedes auf Anweisung gelieferte Pfund Quark 2 Pfennige an die anweisende Stelle. Dieser Betrag ist bereits in den Höchstpreisen mit enthalten.

Zur Deckung der Unkosten des Bezirksverbandes sind an die Kasse des Bezirksverbandes folgende bereits im Höchstpreis mit Inbegriffene Beträge zu zahlen.

1. von der Sammelstelle von dem im Ort ihrer Niederlassung erzeugten Quark, den sie an Verbraucher, Kleinhandelsbetriebe, andere Sammelstellen oder Zuschußkommunalverbände abgibt, 4 Pfennige für das Pfund.
2. von der gewerblichen Molkerei von dem selbsthergestellten Quark, den sie an Verbraucher, Sammelstellen, Kleinhandelsbetriebe oder Zuschußkommunalverbände abgibt; für das Pfund 7 Pfennige. Die Abrechnung erfolgt monatlich.

B. Für Quarkkäse.

Der Herstellerpreis für frischen, leicht angerichteten und für gereiften versandfertigen Quarkkäse wird mit 1.70 Mk. für das Pfund bestimmt.

Als versandfertig ist Käse zu bezeichnen, der in der Reife soweit vorgeschritten ist, daß er, ohne zu verderben, auch in der wärmeren Jahreszeit einen längeren Transport auszuhalten vermag. Der Großhandelspreis für solchen Käse beträgt 1.80 Mk. für das Pfund, der Kleinhandelspreis 1.95 Mk. für das Pfund. Für Quarkkäse, der inzwischen „vollreif“ geworden ist, beträgt der Kleinhandelspreis 2.— Mk. für das Pfund.

Diese Preise für Käse gelten nicht für den der Amtshauptmannschaft durch das Landeslebensmittelamt zugewiesenen Käse.

Gemeindebehörden können mit Genehmigung der Amtshauptmannschaft niedrigere Kleinhandelspreise für Quark und Käse festsetzen.

Diese Höchstpreise dieser Bekanntmachung treten an die Stelle der durch die Bekanntmachung der Amtshauptmannschaft vom 20. Oktober 1917, vom 10. Januar 1918 und 14. Februar 1918 festgesetzten Höchstpreise für Milch, Butter, Quark und Quarkkäse; sie sind Höchstpreise im Sinne des Reichsgesetzes über die Höchstpreise vom 4. August und 17. Dezember 1914.

Pirna, am 24. September 1918.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Stadt-Sparkasse zu Schandau.

Hinterlegungsstelle für Kriegsanleihe. — Postscheckkonto Leipzig Nr. 18917. — Zinsfuß 3 1/2 % bei täglicher Verzinsung.

Geöffnet für Ein- und Rückzahlungen an jedem Werktag vormittags von 9—12 Uhr und nachmittags von 2—4 Uhr. Sonntags durchgehend von 9—2 Uhr. Fernruf Nr. 99.

Verkehr mit Herbstkartoffeln.

Für den Bezirk der Königlich Amtshauptmannschaft einschließl. der Städte mit rev. Städteordnung wird folgendes bestimmt:

I. Allgemeine Versorgung.

Die Beschaffung der zur Deckung des Bedarfs erforderlichen Speisekartoffelmengen übernimmt der Bezirksverband. Die Gemeinden sind berechtigt, zur Abwicklung des Versorgungsgeschäfts sich der Vermittlung des Kleinhandels zu bedienen, Kundenlisten anlegen zu lassen und ähnliche Maßnahmen anzuordnen.

II. Sicherstellung der Speisekartoffeln.

1. Die im Bezirk erbauten Kartoffeln, ohne Unterschied, ob es sich um einen feldmäßigen oder gartenmäßigen Anbau handelt, werden für den Bezirksverband zur Ernährung der Bevölkerung sichergestellt. Die Kartoffelerzeuger dürfen über die von ihnen geernteten Kartoffeln nur nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Bekanntmachung verfügen. Sie sind verpflichtet, die zur Erhaltung und Pflege der Kartoffeln erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

2. Ausgenommen von der Sicherstellung sind die im Kleinanbau gezogenen Kartoffeln von einer Fläche in Größe bis zu 200 Quadratmeter. Die Anbauer dieser Kartoffeln haben sich jedoch ihre Ernte auf den ihnen zustehenden Bedarf anrechnen zu lassen (vgl. Bekanntmachung des Bezirksverbandes über die Versorgung mit Speisekartoffeln Ziffer 2d vom 12. 9. 18).

3. Trotz der Sicherstellung der gesamten Kartoffelernte dürfen die Kartoffelerzeuger:

- $\frac{1}{4}$ ihres Ernteertrages zur Deckung der zum Verfüttern freigegebenen Kartoffeln und der Verluste durch Schwund vorläufig als Ausgleichsreserve in Abzug bringen — die endgültige Festsetzung der Ausgleichsreserve bleibt vorbehalten.
- zu ihrer Ernährung und der Ernährung der zu ihrer Wirtschaft gehörigen Selbstversorger auf die Zeit vom 16. 9. 1918 bis 14. 8. 1919 5 Zentner für den Kopf nach dem Satz von $1\frac{1}{2}$ Pfd. für den Tag und Kopf,
- soweit sie Brotselfversorger nach der Reichsgelbordnung sind, zur Brotstreckung für die Zeit vom 1. Oktober 1918 bis 14. August 1919 0,55 Ztr. für den Kopf, nach einem Satz von 600 Gramm für die Woche und den Kopf,
- zur Deckung ihres Saatgutbedarfs 40 Ztr. für das Hektar der Herbstkartoffelanbaufläche 1918,
- die ihnen auf Grund einer schriftlichen Mitteilung der Amtshauptmannschaft zur Verarbeitung in ihrer eigenen Brennerei oder in einer Trocknerei belassenen Kartoffelmengen zurückbehalten sowie ferner Kartoffeln
- als Saatgut auf Grund eines von der Amtshauptmannschaft genehmigten Lieferungsvertrages oder gegen Saatkarte nach Maßgabe der Bekanntmachung des Bezirksverbandes vom 16. September 1918 über den Verkehr mit Saatkartoffeln aus der Ernte 1918,
- an Verbraucher gegen Landeskartoffelkarte nach Maßgabe der Bekanntmachung des Bezirksverbandes vom 12. September 1918 über die Versorgung mit Speisekartoffeln,
- im übrigen nur nach Anweisung der Amtshauptmannschaft oder der von ihr Beauftragten an die zu bezeichnenden Bedarfstellen absetzen.

III.

Kartoffeln dürfen innerhalb der vorstehend unter 3a gezogenen Grenze nur verfüttert werden, wenn sie nicht gesund sind oder die Mindestgröße von $1\frac{1}{4}$ Zoll gleich 3,4 Zentimeter nicht erreichen. Das Einsäuern von Kartoffeln ist verboten. Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation dürfen weder ober noch zu Futterzwecken vergällt, noch mit anderen Stoffen vermengt werden. Dies gilt nicht von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei die von der Reichskartoffelstelle als Speisekartoffeln freigegeben worden sind.

IV. Aufbringung und Ablieferung von Pflichtmengen.

1. Um den Winterbedarf der unversorgten Bevölkerung des Bezirks nach Möglichkeit sicherzustellen, hat die Amtshauptmannschaft den Gemeinden des Bezirks die Verpflichtung auferlegt, vorläufig eine mäßige Menge Speisekartoffeln als Pflichtmenge vorbehaltlich der späteren Anrechnung auf die ablieferungspflichtige Gesamtmenge aufzubringen und spätestens

bis zum 20. Oktober d. Js.

an den Bezirksverband nach dessen Anweisung zu liefern. Diese Mengen sind ausschließlich für die Versorgung des Bezirks Pirna bestimmt. Eine Anrechnung der auf Landeskartoffelkarte bereits gelieferten Kartoffeln auf die Pflichtmenge findet nicht statt, die Pflichtmenge ist vielmehr in voller Höhe aufzubringen, da sie so niedrig bemessen ist, daß jeder Kartoffelerzeuger auch mit geringem Ernteertrag zu ihrer Aufbringung in der Lage ist, ohne die Abgabe von Kartoffeln auf Landeskartoffelkarte deswegen beschränken zu müssen. Die den Gemeinden auferlegten Pflichtmengen sind von den Gemeindebehörden auf die einzelnen Kartoffelerzeuger nach Maßgabe der tatsächlichen Ernteerträge nach pflichtmäßigem Ermessen umzulegen. Kartoffelerzeuger, die unter Berücksichtigung der ihnen zu belassenden Kartoffeln keine überschüssigen Mengen geerntet haben, sind bei der Umlage freizulassen.

Das Eigentum an Kartoffeln, die ablieferungspflichtig sind, kann erforderlichenfalls im Enteignungswege auf den Bezirksverband übertragen werden. Liefert der zur Abgabe Verpflichtete innerhalb der ihm gestellten Frist die enteigneten Kartoffeln nicht ab, so ist der Uebernahmepreis um mindestens 3 M. für den Ztr. unter dem Erzeugerhöchstpreis festzusetzen.

2. Die Kartoffeln sind unter Einhaltung einer Mindestgröße von $1\frac{1}{4}$ Zoll (3,4 Zentimeter) verlesen, möglichst sorgfältig von Erde gereinigt (geharzt) und in guter gesunder Beschaffenheit zu liefern.

Beim Fehlen einer dieser Eigenschaften kann die Abnahme der Kartoffeln verweigert oder es kann eine Herabsetzung des Lieferungspreises um den Betrag verlangt werden, um den die Kartoffeln geringwertiger als den Vorschriften des Absatzes 1 entsprechende Kartoffeln sind.

3. Die Abnahme der Kartoffeln erfolgt durch den von der Amtshauptmannschaft für den Bezirk bestellten Kommissionär Paul Hildebrandt aus Dresden bezw. die von diesem Beauftragten, die mit Ausweis der Amtshauptmannschaft versehen sind. Jedem Kartoffelerzeuger wird bei Lieferung der ihm auferlegten Pflichtmenge durch Vermerk der Name des liefernden Kartoffelerzeugers, die gelieferte Menge sowie der zu zahlende Uebernahmepreis hervorgehoben. Da diese Pflichtmenge dem Kartoffelerzeuger ernte sorgfältig aufzubewahren und auf Erfordern vorzulegen.

4. Die Bezahlung der Kartoffeln erfolgt durch die Rechnungsstelle des Bezirksverbandes auf Grund einer Durchschrift der dem Kartoffelerzeuger ausgehändigten Empfangsbescheinigung. Eine Abrechnung des liefernden Kartoffelerzeugers unmittelbar mit den empfangenden Bedarfstellen ist unzulässig. Ausnahmen werden nur dann gestattet, wenn die gelieferten Kartoffeln zur Versorgung in derselben Gemeinde verwendet werden. Solchenfalls darf der liefernde Kartoffelerzeuger unmittelbar mit der Gemeindebehörde abrechnen.

5. Sobald die Reichskartoffelstelle den Hektarernteertrag für den Bezirk endgültig festgestellt hat, erhält jeder ablieferungspflichtige Kartoffelerzeuger durch die Amtshauptmannschaft eine Berechnung zugestellt, in der ihm mitgeteilt wird, welche Restmenge er noch an den Bezirksverband abzugeben verpflichtet ist. Dabei werden berücksichtigt Kartoffeln.

V. Wirtschaftskarte.

Ueber die Ernte, die zulässigen Abzüge und die Abgabe der für den Bezirk sichergestellten Kartoffeln wird bei der Amtshauptmannschaft für jede Wirtschaft mit einer Kartoffelanbaufläche von mehr als 200 Quadratmeter eine Wirtschaftskarte geführt. Die Kartoffelerzeuger sind verpflichtet, der Amtshauptmannschaft alle zur Führung der Karten erforderlichen Auskünfte zu erteilen; insbesondere erscheint es in ihrem eigenen Interesse dringend geboten, auch bei Gelegenheit persönlicher Anwesenheit an Amtsstelle sich über den jeweiligen Stand ihrer Wirtschaftskarte zu unterrichten und zu ihrer Vervollständigung beizutragen.

VI.

1. Der Einkaufspreis für den Bezug von Speisekartoffeln auf Landeskartoffelkarte unmittelbar beim Erzeuger ist in der gleichen Höhe wie der reichsgesetzlich festgesetzte Großhandelspreis auf 6 M. für den Ztr. festgesetzt worden. Hierzu darf für jeden bis zum 31. Dezember 1918 gelieferten Zentner die reichsgesetzlich Schnelligkeitsprämie von 50 Pfg. und eine Anfuhrprämie von 5 Pfg. für jeden angefahrenen Kilometer, jedoch unter Abrechnung des ersten Kilometers, bezahlt werden. Bei Lieferung unversehrter Kartoffeln tritt eine Ermäßigung von 50 Pfg. für den Zentner ein.

2. Der Kleinhandelspreis für Speisekartoffeln, die pfundweise von den Gemeinden bezw. den von diesen beauftragten Stellen an die versorgungsberechtigten Verbraucher verkauft werden, wird bis auf weiteres auf $10\frac{1}{2}$ Pfg. festgesetzt.

VII.

Die Gemeinden sind zur sachgemäßen Einmietung oder Einlagerung der bezogenen Kartoffeln unter Zuziehung von Sachverständigen verpflichtet. In Mieten oder Kellern aufbewahrte Kartoffeln — auch die seitens der Verbraucher eingelagerten — sind unter ständiger Kontrolle von Sachverständigen zu halten.

VIII. Strafbestimmungen.

Zwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Bekanntmachung werden nach der Verordnung über die Kartoffelversorgung vom 18. 7. 1918 (RGBl. S. 738 fig.) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe können die Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Bei vorsätzlichem Verschweigen, Vorseitensetzen, Veräußern oder Verfüßern von Vorräten muß die Geldstrafe, wenn ausschließlich auf sie erkannt wird, mindestens dem 20fachen Wert der Vorräte gleichkommen, auf die sich die strafbare Handlung bezieht.

Zwiderhandlungen gegen Anordnungen des Bezirksverbandes oder einer Gemeinde über die Sicherstellung und Lieferung der sichergestellten Kartoffeln werden, soweit nicht eine Bestrafung nach Absatz 1 eintritt, mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft.

Pirna, am 27. September 1918.

Für den Bezirksverband: Königlich Amtshauptmannschaft.

1180 W. M. I.

Brot- und Mehilverforgung im Wirtschaftsjahr 1918/19.

In Abänderung der Bekanntmachung des Bezirksverbandes der Kgl. Amtshauptmannschaft über die Brot- und Mehilverforgung im Wirtschaftsjahr 1918/19 vom 12. August 1918 — Nr. 99 der Sächsischen Elbzitung vom 17. August 1918 — wird folgendes bestimmt:

Die Vorschriften in den §§ 6 Absatz 2 Ziffer 3, 15 Absatz 2, 23 Absatz 5, 31, 32 Absatz 1 und 4, 39 Absatz 2 werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§ 6 Absatz 2 Ziffer 3: „Alle übrigen Personen eine Vollkarte über zusammen 16 Pfund Schwarzbrot.“

§ 15 Absatz 2: „Dagegen erhalten

- mit Verpflegung einschl. Brot Einquartierte,
- Brotgeldempfänger,
- in den Kasernen wohnende, auf Selbstbeschäftigung angewiesene Mannschaften,
- Wachmannschaften für Kriegsgefangene,
- Kriegsgefangene

auf je 4 Wochen eine Vollkarte über zusammen 16 Pfund Schwarzbrot;

f) Lazarettinsassen

auf je 4 Wochen eine Vollkarte über zusammen 16 Pfund Schwarzbrot und $1\frac{1}{2}$ Teilkarte über zusammen 6 Pfund Schwarzbrot.“

§ 23 Absatz 5: „Bei der Zuweisung werden gutgerechnet

- zur Erlangung von Roggenmehl einschließlich Roggenschrotmehl auf einen Wochenstreifen der Vollkarte (= 4 Pfund Schwarzbrot) 1170 g Roggenmehl, 150 g Weizenmehl und 150 g Streckungsmehl bezw. die vierfache Menge Feischkartoffeln.

(Fortsetzung der Bekanntmachungen aus der Beilage auf der 3. Seite des Hauptblattes.)